



Autor: H.-D. Lippert
Stand: September 2002

Prof. Dr. med.

Erich Miltner

Ärztlicher Direktor der
Abteilung Rechtsmedizin im
Universitätsklinikum Ulm

Hausadresse: Prittwitzstr. 6, D-89075 Ulm
Postanschrift: D-89070 Ulm

☎ Durchwahl 0731/500-26871
☒ Telefax 0731/500-33151
✉ E-Mail [sekr.rechtsmedizin@
medizin.uni-ulm.de](mailto:sekr.rechtsmedizin@medizin.uni-ulm.de)

Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten

Art. 1 GG
Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 2 GG

- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (unter Beachtung der Rechte Dritter)
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht

daraus folgt:

- keine Zwangsbehandlung des Patienten
- keine Pflicht sich überhaupt ärztlich behandeln zu lassen

Folge des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten:

Der Wille des Patienten begrenzt den ärztlichen Behandlungsauftrag (→ ärztliche Hilfespflicht)

Einwilligung in jedwede ärztliche Behandlungsmaßnahme sowie in die Aufnahme in ein Forschungsprojekt als Patient oder Proband (=Normalfall)

Einwilligung

Der Eingriff bedarf der Einwilligung des Patienten (Wirksamkeitsvoraussetzung). Der Patient muß natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit (Einwilligungsfähigkeit) haben:

- bei Volljährigen oder 16. Lebensjahr vorhanden
- 14. bis 16. Lebensjahr: individuell entscheiden
- bis 14. Lebensjahr: beide Eltern entscheiden

fehlt Einsichts- und Urteilsfähigkeit (z. B. Erwachsenen):

- Betreuer bestellen und entscheiden lassen

Angehörige können nicht "einwilligen" → Auskünfte nur Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen des Patienten

Diese Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Seine Verbreitung oder Vervielfältigung ist - außer zum persönlichen Gebrauch - verboten.

Behandlung nach dem mutmaßlichen Willen bei vom behandelnden Arzt festgestellter Einwilligungsunfähigkeit

Eilfall (z.B. bewusstlosen Notfallpatient): Handeln nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten

bei Fehlen der Einwilligung (mutmasslichen Einwilligung): **eigenmächtige Heilbehandlung**

Folgen

strafrechtlich:

Körperverletzung (fahrlässige oder vorsätzliche), fahrlässige Tötung je nach eingetretenem Erfolg

zivilrechtlich:

bei Schädigung: Schadenersatz, Schmerzensgeld wegen Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 GG

Behandlungsrecht:

- im Rahmen von Aufklärung und Einwilligung
- dem tatsächlichen Willen des Patienten entsprechend

Einschränkungen muß der Arzt hinnehmen
Arzt muß tatsächlichen / mutmaßlichen Willen feststellen

Behandlungspflicht

- im Rahmen des Behandlungsvertrages
- im Rahmen der Lebenserhaltungspflicht
- aber Hilfe beim Bewußtlosen (Notfallpatient) Reanimation

Das Tötungsverbot - aktive und passive Sterbehilfe

Aktive Sterbehilfe:

- Art. 2 GG - Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Verstoß gegen das Tötungsverbot folgt aus §§ 211 ff. StGB
- Selbsttötung = straflos - Beihilfe dazu ebenfalls standeswidrig, weil Verstoß gegen Berufsordnung, § 1 Abs. 2 Satz 1 Berufsordnung:

Behandlungsverzicht:

- Beachtlichkeit der Patientenverfügung Richtlinien der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung: beachtlicher Anhaltspunkt für den mutmaßlichen Willen
- Feststellung des beachtlichen Willens
Auskünfte von Angehörigen und Bezugspersonen (Lebenspartner)
- Verzicht auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen (Lebensrettung durch Reanimation, Intensivmedizin etc., etc.)

Passive Sterbehilfe:

- erst nach Eintritt des Sterbevorganges möglich (davor aktive Sterbehilfe oder Beihilfe zur Tötung, Tötung auf Verlangen)
- Schmerzlinderung bis hin zur Lebensverkürzung
- standesrechtlich als zulässig angesehen